

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung)</p> <p>2) Als angefallen gilt Abwasser, das</p> <p>a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);</p> <p>b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.</p> <p>3) Die Gemeinde/Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>1) Die Stadt Eberbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).</p> <p>2) Als angefallen gilt Abwasser, das</p> <p>a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);</p> <p>b) in Kleinkläranlagen, Absetzgruben mit Überlauf oder geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.</p> <p>3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.</p>	<p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>1) Die Stadt Eberbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).</p> <p>2) Als angefallen gilt Abwasser, das</p> <p>a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);</p> <p>b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.</p> <p>3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>§ 1 Abs. 2 „Absetzgruben mit Überlauf“ nicht mehr zulässig; hierauf wurde die Stadt bereits von der Unteren Wasserbehörde hingewiesen.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.</p> <p>2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche zentrale Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen. Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage endet jeweils am Anschlusspunkt des Grundstücksanschlusses am öffentlichen Kanal.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. (Grundstücksanschluss).</p>	<p>§ 2 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>Definition Haus-/ Grundstücksanschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausanschluss ist die gesamte Anschlussleitung, von der Hauptleitung abzweigend bis zum Eintritt der Leitung in das angeschlossene Gebäude. - Grundstücksanschluss ist dagegen nur der Teil der Hausanschlussleitung, der abzweigend von der Hauptleitung bis zur Grenze des privaten Grundstücks verläuft. In der Regel ist dies der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufende Teil des Hausanschlusses. - Der Begriff Hausanschluss ist somit der umfassendere Begriff, der den Grundstücksanschluss mit beinhaltet.

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde/Stadt oder durch den von ihr nach § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.</p>	<p>3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von Absetzgruben mit Überlauf und geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen oder beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs.1 WG.</p> <p>Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie Anlagen zur getrennten Ableitung von Quell-, Drainage- und Niederschlagswasser bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen (Grundstücksanschlussleitungen nach § 12), Prüfschächte sowie die erforderliche Pumpenanlage bei einer Abwasserdruckentwässerung.</p>	<p>3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen. Anpassung an aktuelle Rechtslage (s.o. § 1 Abs. 2).</p> <p>§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
II. Anschluss und Benutzung	II. Anschluss und Benutzung	II. Anschluss und Benutzung	
<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde/Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.</p> <p>2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.</p>	<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs.2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.</p> <p>2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs.1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.</p>	<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.</p> <p>2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.</p> <p>4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.</p>	<p>3) Baugrundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen. Abweichend hiervon sind in Bereichen, in denen die Abwasseranlagen vorhanden sind, unbebaute Baugrundstücke spätestens im Zuge von Kanalerneuerungsarbeiten anzuschließen. Nicht bebaubare Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.</p>	<p>3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.</p> <p>4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.</p>	
<p>§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss</p> <p>1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde/Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.</p> <p>2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde/Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.</p>	<p>§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss</p> <p>1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.</p> <p>2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.</p>	<p>§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss</p> <p>1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.</p> <p>2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.</p> <p>2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.</p>	<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs.4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.</p> <p>2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs.1 u. 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.</p>	<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.</p> <p>2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs.1 u. 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>§ 6 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.</p> <p>2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser); 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA – Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen. <p>3) Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende</p>	<p>§ 6 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.</p> <p>2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand- die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe); 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser); 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; 7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören; 8. Quell-, Drainage- sowie Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Hinterlandflächen, das schadlos versickert oder direkt in ein öffentliches Gewässer oder über Fremdwasserleitungen in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden kann. <p>3) Unbeschadet des Absatzes 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen</p>	<p>§ 6 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.</p> <p>2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser); 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht; 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 der jeweils gültigen Auflage (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen. <p>3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderun-</p>	<p>§ 6 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.</p> <p>4) Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.</p>	<p>Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.</p> <p>4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.</p> <p>5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.</p>	<p>gen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.</p> <p>4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.</p>	
<p>§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,</p> <p>a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;</p> <p>b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.</p> <p>2) Die Gemeinde/Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.</p> <p>3) Schließt die Gemeinde/Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).</p>	<p>§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung</p> <p>1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,</p> <p>a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;</p> <p>b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.</p> <p>2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.</p> <p>3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs.4 Satz 2 WG).</p>	<p>§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung</p> <p>1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,</p> <p>a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;</p> <p>b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.</p> <p>2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.</p> <p>3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).</p>	<p>§ 7 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>
<p>§ 8 Einleitungsbeschränkungen</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.</p> <p>2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage ange-</p>	<p>§ 8 Einleitungsbeschränkungen</p> <p>1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.</p> <p>2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranla-</p>	<p>§ 8 Einleitungsbeschränkungen</p> <p>1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.</p> <p>2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage ange-</p>	<p>§ 8 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>geschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.</p> <p>3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.</p>	<p>ge angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.</p>	<p>geschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.</p> <p>3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.</p>	
<p>§ 9 Eigenkontrolle</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.</p> <p>2) Die Gemeinde/Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 9 Eigenkontrolle</p> <p>1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (§ 3 Abs.1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.</p> <p>2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 9 Eigenkontrolle</p> <p>1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (§ 3 Abs.1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.</p> <p>2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen. Stadt und Muster Fassung identisch.</p>
<p>§ 10 Abwasseruntersuchungen</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>§ 10 Abwasseruntersuchungen</p> <p>1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs.2 entsprechend.</p> <p>2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist. <p>3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>§ 10 Abwasseruntersuchungen</p> <p>1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs.2 entsprechend.</p> <p>2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p> <p>§ 10 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung entfällt, da die Kostentragung der Abwasser-Untersuchung bereits in der Kommentierung zur Mustersatzung geregelt wird.</p> <p>§ 10 Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen. § 10 Abs. 2 des Satzungsmusters ist mit § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Satzung identisch.</p>
<p>§ 11 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren</p>	<p>§ 11 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG auf Antrag der Stadt durch die zuständige Wasserbehörde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den An-</p>	<p>§ 11 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren</p>	<p>§ 11 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
Grundstücken zu dulden.	schluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu dulden.	Grundstücken zu dulden.	
III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen	III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen	III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen	
<p>§ 12 Grundstücksanschlüsse</p> <p>1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde/Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.</p> <p>2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde/Stadt bestimmt. Die Gemeinde/Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.</p> <p>3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.</p>	<p>§ 12 Grundstücksanschlüsse</p> <p>1) Für jedes Grundstück ist ein Grundstücksanschluss herzustellen; werden Grundstücke, im Trennverfahren entwässert sind getrennte Anschlüsse herzustellen. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.</p> <p>2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.</p> <p>3) Bei anzuschließenden unbebauten Grundstücken ist der Anschluss mind. 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze in das Grundstück zu verlegen. Anschlüsse sind, bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht (Mindestinnendurchmesser 80 cm) zu versehen. Hier-von ausgenommen sind Anschlüsse für Garagen- und Stellplatzgrundstücke.</p> <p>4) In Gebieten, in denen die öffentlichen Abwasserkanäle erstmals verlegt werden, erfolgt die Herstellung des Grundstücksanschlusses ab Anschlussstelle am öffentlichen Kanal bis in das anzuschließende Grundstück nach Maßgabe des Abs.3 Satz 1 durch die Stadt oder einen durch die Stadt im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ermittelten Ausführenden. Das Setzen des Kontrollschachtes ist durch den Eigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen.</p> <p>5) Die Stadt veranlasst die erstmalige geodätische Einmessung des Kanalanschlusses.</p>	<p>§ 12 Grundstücksanschlüsse</p> <p>1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.</p> <p>2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.</p> <p>3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 bis 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>§ 12 Abs. 4 bis 5 der derzeit gültigen Satzung werden von der Mustersatzung dahingehend abgedeckt, dass die Entscheidungshoheit über die darin geregelten Sachverhalte bei der Stadt Eberbach liegt.</p>
<p>§ 13 Sonstige Anschlüsse</p> <p>1) Die Gemeinde/Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.</p> <p>2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer</p>	<p>§ 13 Sonstige Anschlüsse</p> <p>1) Der Eigentümer kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.</p> <p>2) Bei Aufgabe von nicht mehr benötigten Grundstücksanschlüssen ist die Schließung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich einschließlich der Öffnung im</p>	<p>§ 13 Sonstige Anschlüsse</p> <p>1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.</p> <p>2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer</p>	<p>§ 13 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>der Gemeinde/Stadt zu erstatten.</p> <p>3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.</p>	<p>öffentlichen Kanal durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen.</p>	<p>der Stadt zu erstatten.</p> <p>3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.</p>	
<p>§ 14 Private Grundstücksanschlüsse</p> <p>1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.</p> <p>2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde/Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.</p> <p>3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde/Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p>	<p>§ 14 Anschlusskosten</p> <p>1) Für die durch die Stadt nach § 12 Abs.4 erstmalig herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen sowie der erstmaligen geodätischen Einmessungen des Anschlusses (§ 12 Abs.5) erfolgen die Kostenerhebungen im Rahmen eines durch die Stadt zu erlassenden Kostenbescheides. Der Kostenschuldner bestimmt sich nach sinngemäßer Anwendung des § 24.</p> <p>2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage -auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen, sofern der Grundstückseigentümer nicht seinen Verpflichtungen nach § 13 Abs.2 nachkommt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.</p>	<p>§ 14 Private Grundstücksanschlüsse</p> <p>1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.</p> <p>2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.</p> <p>3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 15 Genehmigungen</p> <p>1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde/Stadt:</p> <p>a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;</p> <p>b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.</p> <p>Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.</p> <p>2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.</p> <p>3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung</p>	<p>§ 15 Genehmigungen</p> <p>1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen sind oder Leitungen bei getrennter Ableitung von Quell-, Drainage- und Niederschlagswasser angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt für</p> <p>a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;</p> <p>b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.</p> <p>Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.</p> <p>2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.</p> <p>3) Aus dem Antrag müssen Art, bei gewerblicher Grund-</p>	<p>§ 15 Genehmigungen</p> <p>1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt:</p> <p>a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;</p> <p>b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.</p> <p>Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.</p> <p>2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.</p> <p>3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung</p>	<p>§ 15 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;</p> <p>- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;</p> <p>- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde/Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.</p>	<p>stücksnutzung auch Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer sowie die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, bestehender und geplanter Abwasserleitungen einschließlich Einbauten mit Angaben zur Dimensionierung und Gefälle, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Straßenkanäle einschließlich Höhenangaben und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Zisternen usw.;</p> <p>- Bei gewerblicher abwasserrelevanter Nutzung sind zusätzlich Verfahrensangaben, Bemessungsgrundlagen, Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Eintrag von abwasserrelevanten Betriebsstätten, Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen einzureichen.</p> <p>- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile der lichten Weite der Entwässerungsleitungen, der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse sowie der Pumpenanlagen.</p> <p>- Bei gewerblich genutzten Abwasseranlagen sind zum Zeitpunkt der Abnahme nach § 20 Abs.1 Bestandspläne bei geändert ausgeführten Anlagen vorzulegen.</p> <p>(4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen. Die bei der Stadt erhältlichen Formulare für die Entwässerungsanträge sind zu verwenden.</p>	<p>und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;</p> <p>- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;</p> <p>- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.</p>	
<p>§ 16 Regeln der Technik</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.</p>	<p>§ 16 Regeln der Technik</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.</p>	<p>§ 16 Regeln der Technik</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.</p>	<p>§ 16 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.</p> <p>2) Die Gemeinde/Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.</p> <p>4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde/Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde/Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.</p>	<p>§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Für Grundstücksanschlussleitungen gelten die Regelungen nach den §§ 12-15.</p> <p>2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der Schacht der Anschlussleitung gemäß § 12 Abs.3 muss wasserdicht ausgebildet sein. Der Zugang zum Schacht ist sicherzustellen.</p> <p>3) Reparaturen, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen im Bereich der Straße und des öffentlichen Kanals sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p>	<p>§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.</p> <p>2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.</p> <p>4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung</p> <p>1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.</p> <p>2) Die Gemeinde/Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherungen</p> <p>1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.</p> <p>2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung</p> <p>1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.</p> <p>2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.</p> <p>4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.</p>	<p>3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.</p> <p>4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.</p>	<p>3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.</p> <p>4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.</p>	
<p>§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.</p>	<p>§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen, Absetzgruben</p> <p>1) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.</p> <p>2) Kleinkläranlagen, Absetzgruben mit Überlauf und geschlossene Gruben sind innerhalb 1 Monats außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung oder Änderung trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.</p>	<p>§ 19 aus Satzungsmuster übernommen. Weitere Ausführungen zu Toiletten mit Wasserspülung sind bereits in der Kommentierung zur Mustersatzung geregelt.</p>
<p>§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster</p> <p>1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde/Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.</p> <p>2) Die Gemeinde/Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde/Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter</p>	<p>§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster</p> <p>1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt die Anlage abzunehmen. Die Stadt kann mit der Abnahme auch Dritte beauftragen. Vor der Abnahme / Freigabe darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.</p> <p>2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs.1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.</p>	<p>§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster</p> <p>1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.</p> <p>2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach</p>	<p>§ 20 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen. Satz 1 und 2 sind entbehrlich, da die Anlage grundsätzlich ohne Abnahme nicht in Betrieb genommen werden darf. Folglich muss sich der Grundstückseigentümer mit der Stadt in Verbindung setzen. Satz 3: Generell erfolgt die Abnahme durch die städtische Tiefbauabteilung.</p> <p>Formulierung aus derzeit gültiger Satzung teilweise übernommen, da die Überwachung der Anlagen allgemeiner gehalten wird. Die Überwachung könnte von einem städtischen Bediensteten wie auch von einem durch die Stadt beauftragten Dritten erfolgen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>Verpflichtungen betreten.</p> <p>3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>4) Die Gemeinde/Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde/Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde/Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde/Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	<p>3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>4) Die Stadt ist nach § 83 Abs.3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer). Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	<p>aufgelegter Verpflichtungen betreten.</p> <p>3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/d), Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 und Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen</p> <p>1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.</p> <p>2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.</p> <p>3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.</p> <p>4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.</p> <p>5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich,</p>	<p>§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen</p> <p>1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes nachzuweisen.</p> <p>2) Die Entsorgung der Abwässer aus dezentralen Abwasseranlagen erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Gruben erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder nach Bedarf.</p> <p>3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 40 cm unter Zulauf angefüllt sind.</p> <p>4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.</p> <p>5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass</p>	<p>§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen</p> <p>1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.</p> <p>2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen (Abwässer) erfolgt regelmäßig durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.</p> <p>3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.</p> <p>4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.</p> <p>5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich,</p>	<p>§ 21 Abs.1 bis Abs. 6 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.</p> <p>6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.</p>	<p>die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.</p> <p>6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und Gruben zu gewähren.</p>	<p>dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.</p> <p>6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.</p>	
IV. Abwasserbeitrag	IV. Abwasserbeitrag	IV. Abwasserbeitrag	
<p>§ 22 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Die Gemeinde/Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.</p>	<p>§ 22 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau des öffentlichen Abwasserkanalnetzes einen Abwasserbeitrag (Kanalbeitrag).</p>	<p>§ 22 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.</p>	<p>Der Abwasserbeitrag wird in einem Beitrag erhoben. Es erfolgt keine Unterscheidung in den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage.</p>
<p>§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p>	<p>§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.</p>	<p>§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p> <p>2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 24 Beitragsschuldner</p> <p>1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p>	<p>§ 24 Beitragsschuldner</p> <p>1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.</p> <p>2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.</p> <p>3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.</p>	<p>§ 24 Beitragsschuldner</p> <p>1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe (Zustellung) des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.</p> <p>4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück,</p>	<p>§ 24 Abs. 1 bis Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>Regelung der öffentlichen Last aus der derzeit gültigen Sat-</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
		im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht und auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.	zung übernommen.
<p>§ 25 Beitragsmaßstab</p> <p>Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	<p>§ 25 Beitragsmaßstab</p> <p>Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche und die Grundstücksfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	<p>§ 25 Beitragsmaßstab</p> <p>Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche und die Grundstücksfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	<p>§ 25 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll. Der bisherige Grundstücks- und Geschossflächenmaßstab wird beibehalten. Die Regelungen zu Rundungen werden aus dem Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 26 Grundstücksfläche</p> <p>1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist; 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen <p>2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 26 Grundstücksfläche</p> <p>1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist; 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. <p>2) § 31 Abs.1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 26 Grundstücksfläche</p> <p>1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen <p>2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche. 2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. 3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. 	<p>§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. 2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus 	<p>§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. 2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus 	<p>§ 27 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
	<p>der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p>3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>4) Ist im Bebauungsplan neben der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschosszahl) nur die Größe der überbaubaren Grundfläche festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der überbaubaren Grundfläche (Grundflächenzahl) mit der zulässigen Geschosszahl.</p> <p>5) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs.1 ergebenden Wertes zugrunde zu legen.</p>	<p>der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>4) Ist im Bebauungsplan neben der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschosszahl) nur die Größe der überbaubaren Grundfläche festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der überbaubaren Grundfläche (Grundflächenzahl) mit der zulässigen Geschosszahl.</p> <p>5) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs.1 ergebenden Wertes zugrunde zu legen.</p>	<p>Regelungen zu Rundungen aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt</p> <p>1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>			<p>Bereits in § 27 Abs. 2 der Satzung berücksichtigt</p>
<p>§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen</p> <p>1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:</p>	<p>§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 27 besteht</p> <p>1) In unbeplanten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 enthält, ist als Geschossflächenzahl 70 % der für das jeweilige Baugebiet nachfolgend genannten höchstzulässigen GFZ</p>	<p>§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 27 besteht</p> <p>1) In unbeplanten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 enthält, ist als Geschossflächenzahl 70 % der für das jeweilige Baugebiet nachfolgend genannten höchstzulässigen</p>	<p>§ 28 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>

Satzungsmuster			Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach			Neufassung			Kommentierung
			maßgebend			GFZ maßgebend			
1.	in Kleinsiedlungsgebieten bei	VG 1 0,3 2 0,4	1.	in Kleinsiedlungsgebieten bei	VG 1 0,3 2 0,4	1.	in Kleinsiedlungsgebieten bei	VG 1 0,3 2 0,4	
2.	in reinen Wohngebieten allgemeinen Wohngebieten Misch- u. Ferienhausgebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	2.	in reinen Wohngebieten allgemeinen Wohngebieten Misch- u. Ferienhausgebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	2.	in reinen Wohngebieten allgemeinen Wohngebieten Misch- u. Ferienhausgebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	
3.	in besonderen Wohn- gebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	3.	in besonderen Wohn- gebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	3.	in besonderen Wohn- gebieten bei	1 0,5 2 0,8 3 1,0 4 u. 5 1,1 6 u. mehr 1,2	
4.	in Dorfgebieten bei	1 0,5 2 0,8	4.	in Dorfgebieten bei	1 0,5 2 0,8	4.	in Dorfgebieten bei	1 0,5 2 0,8	
5.	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten bei	1 1,0 2 1,6 3 2,0 4 u. 5 2,2 6 u. mehr 2,4	5.	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten bei	1 1,0 2 1,6 3 2,0 4 u. 5 2,2 6 u. mehr 2,4	5.	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten bei	1 1,0 2 1,6 3 2,0 4 u. 5 2,2 6 u. mehr 2,4	
6.	in Wochenendhausgebieten bei	1 u. 2 0,2	6.	in Wochenendhausgebieten bei	1 u. 2 0,2	6.	in Wochenendhausgebieten bei	1 u. 2 0,2	
2)	Die Art des Baugebiets im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.		2)	Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs.1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden 70 % der für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.		2)	Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs.1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden 70 % der für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.		
3)	Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse		3)	Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:		3)	Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:		
1.	die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,		1.	Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 27 Abs.2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festge-		1.	Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 27 Abs.2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte		
2.	soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,								
a)	bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse,								

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.</p> <p>Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.</p> <p>4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.</p> <p>5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.</p>	<p>legte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 27 Abs.3 entsprechend.</p> <p>2. Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</p> <p>4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs.3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.</p>	<p>3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 27 Abs.3 entsprechend.</p> <p>2. Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</p> <p>4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs.3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.</p>	
<p>§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich</p> <p>1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.</p> <p>2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl.</p>	<p>§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich</p> <p>Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken 70 % der nach § 28 Abs.1 Nr. 2 für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. § 30 Abs.2 gilt entsprechend. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.</p>	<p>§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich</p> <p>Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken 70 % der nach § 28 Abs.1 Nr. 2 für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. § 30 Abs.2 gilt entsprechend. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.</p>	<p>§ 29 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>§ 30 Sonderregelungen</p> <p>1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.</p> <p>2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.</p>	<p>§ 30 Sonderregelungen</p> <p>1) Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschossflächenzahl 0,8.</p> <p>2) Bei Stellplatz- oder Garagengrundstücken und bei Grundstücken, die ausschließlich mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Trafo Gasregler- oder Pumpstationen) bebaut werden dürfen, wird als Beitragsmaßstab nur die Grundstücksfläche herangezogen.</p> <p>3) Maßgebend ist die GFZ 0,03, soweit die Ausweisung von Grünflächen ohne Angabe einer GFZ Friedhöfe, Freischwimmbäder, Sportplätze, Übungsplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Geschossebene genutzt werden können, zulässt.</p> <p>4) Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfs- oder Grünflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.</p>	<p>§ 30 Sonderregelungen</p> <p>1) Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschossflächenzahl 0,8.</p> <p>2) Bei Stellplatz- oder Garagengrundstücken und bei Grundstücken, die ausschließlich mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Trafo Gasregler- oder Pumpstationen) bebaut werden dürfen, wird als Beitragsmaßstab nur die Grundstücksfläche herangezogen.</p> <p>3) Maßgebend ist die GFZ 0,03, soweit die Ausweisung von Grünflächen ohne Angabe einer GFZ Friedhöfe, Freischwimmbäder, Sportplätze, Übungsplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Geschossebene genutzt werden können, zulässt.</p> <p>4) Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfs- oder Grünflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.</p>	<p>§ 30 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>
<p>§ 31 Weitere Beitragspflicht</p> <p>1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,</p> <p>1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;</p> <p>2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;</p> <p>3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;</p> <p>4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden</p> <p>2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.</p>	<p>§ 31 Weitere Beitragspflicht</p> <p>1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (zum Beispiel durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.</p> <p>2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit</p> <p>1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;</p>	<p>§ 31 Weitere Beitragspflicht</p> <p>1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (zum Beispiel durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.</p> <p>2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit</p> <p>1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;</p>	<p>§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
	<p>2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs.1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs.1 Nr. 2 entfallen;</p> <p>3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.</p>	<p>2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs.1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs.1 Nr. 2 entfallen;</p> <p>3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.</p>	
<p>§ 32 Beitragssatz</p> <p>Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <p>Teilbeiträge je m² Geschossfläche</p> <p>1. für den öffentlichen Abwasserkanal XXX €</p> <p>2. für den mechanischen Teil des Klärwerks XXX €</p> <p>3. für den biologischen Teil des Klärwerks XXX €</p>	<p>§ 32 Beitragssatz</p> <p>Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche (§ 25) 2,84 Euro.</p>	<p>§ 32 Beitragssatz</p> <p>Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche (§ 25) 2,84 Euro.</p>	<p>§ 32 aus derzeit gültiger Satzung übernommen. Der Abwasserbeitrag wird in einem Beitrag erhoben. Es erfolgt keine Unterscheidung in den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage.</p>
<p>§ 33 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>1) Die Beitragsschuld entsteht:</p> <p>1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.</p> <p>2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p> <p>3. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.</p>	<p>§ 33 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>1) Die Beitragsschuld entsteht:</p> <p>1. in den Fällen des § 23 Abs.1, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.</p> <p>2. in den Fällen des § 23 Abs.2 mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p> <p>3. in den Fällen des § 31 Abs.1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>4. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>5. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 2</p> <p>a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs.4 Satz 1 BauGB;</p> <p>b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;</p> <p>c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;</p> <p>d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.</p> <p>6. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung im Sinne des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.</p>	<p>§ 33 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>1) Die Beitragsschuld entsteht:</p> <p>1. in den Fällen des § 23 Abs.1, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.</p> <p>2. in den Fällen des § 23 Abs.2 mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p> <p>3. in den Fällen des § 31 Abs.1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>4. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>5. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 2</p> <p>a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs.4 Satz 1 BauGB;</p> <p>b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;</p> <p>c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;</p> <p>d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.</p> <p>6. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung im Sinne des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 bis Abs. 3 aus derzeit gültiger Satzung übernommen, da keine Änderung des Beitragsmaßstabes erfolgen soll.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>2) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. 2. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 3. In den Fällen des § 32 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. 4. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8. <p>3) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.</p> <p>4) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.</p> <p>3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs.2 entsprechend.</p>	<p>2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.</p> <p>3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs.2 entsprechend.</p>	
<p>§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Gemeinde/Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Höhe von ... v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird. 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. 	<p>§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 90 v.H. des voraussichtlichen Abwasserbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen worden ist. 2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. 	<p>§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 90 v.H. des voraussichtlichen Abwasserbeitrages erheben, wenn mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen worden ist. 2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. 	<p>§ 34 aus derzeit gültiger Satzung übernommen.</p>
<p>§ 35 Ablösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren. 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestim- 	<p>§ 35 Ablösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. 2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen. 	<p>§ 35 Ablösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren. 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Sat- 	<p>§ 35 aus derzeit gültiger Satzung übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
mungen dieser Satzung. 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	zung. 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	
V. Abwassergebühren	V. Abwassergebühren	V. Abwassergebühren	
§ 36 Erhebungsgrundsatz Die Gemeinde/Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren	§ 36 Erhebungsgrundsatz Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.	§ 36 Erhebungsgrundsatz 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. 2) Die Stadtwerke Eberbach GmbH werden von der Stadt Eberbach beauftragt, die Abrechnung der Abwassergebühren gegenüber dem Gebührenschuldner vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Berechnung der Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, die Entgegennahme und Abführung der Gebühren, Führung der Nachweise darüber für die Stadt Eberbach sowie die Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt Eberbach.	§ 36 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch. § 36 Abs. 2 zusätzlich aufgenommen.
§ 37 Gebührenmaßstab 1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 40 a) erhoben. 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge. 3) Bei geschlossenen Gruben wird nur die Schmutzwassergebühr gem. § 40 erhoben. 4) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen. 5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.	§ 37 Gebührenmaßstab 1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung wird die Abwassergebühr getrennt für die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39a) erhoben. 2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Klärggebühr bei Kleinkläranlagen (§ 41 Abs.3) sowie bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (§ 41 Abs.4) nach der zur Kläranlage angelieferten Abwassermenge (§ 39 Abs.2). 3) Die Kanalgebühr der Schmutzwassergebühr (§ 41 Abs.4 Satz 2) wird bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach der Maßgabe des § 39 Abs.1 bemessen. Der Transport zur Kläranlage wird durch die Stadt Eberbach oder einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt (§ 21). Bei Kleinkläranlagen wird keine Kanalgebühr erhoben; der Transport zur Kläranlage ist durch den Betreiber der Kleinkläranlage zu übernehmen. 4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.	§ 37 Gebührenmaßstab 1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 39 a) erhoben. 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge. 3) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Klärggebühr der Schmutzwassergebühr bei Kleinkläranlagen (§ 41 Abs.4 und Abs. 5 lit a) sowie bei geschlossenen Gruben (§ 41 Abs. 5 lit b) und bei Absetzgruben mit Überlauf (§ 41 Abs.5 lit c) sowie anderen, obig nicht aufgeführten, Anlagen (§ 41 Abs. 5 lit d) nach der zur Kläranlage angelieferten Abwassermenge (§ 39 Abs.3). 4) Die Kanalgebühr der Schmutzwassergebühr (§ 41 Abs.5 Satz 2) wird bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach der Maßgabe des § 39 Abs.1 bemessen, im Übrigen nach der Menge des angelieferten Abwassers (analog Abs. 3). Der Transport zur Kläranlage wird durch die Stadt Eberbach oder einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt (§ 21). Bei Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Kanalgebühr erhoben; der Transport zur Kläranlage ist durch den Betreiber der Kleinkläranlage zu	§ 37 Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen. § 37 Abs. 2 gemäß dem Satzungsmuster neu aufgenommen. Solche Einleitungen können in sehr seltenen Fällen vorkommen. Auf Gemarkung Eberbach gibt es noch ein paar wenige Absetzgruben mit Überlauf, daher diese Variante des Satzungstextes. Auf Gemarkung Eberbach gibt es noch ein paar wenige Absetzgruben mit Überlauf, daher diese Variante des Satzungstextes.

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>§ 38 Gebührenschuldner</p> <p>1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.</p> <p>2) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.</p> <p>3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 37 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.</p> <p>4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 38 Gebührenschuldner</p> <p>1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs.1 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.</p> <p>2) Schuldner der Klärggebühr bei Kleinkläranlagen (§ 41 Abs.3) sowie der Klärggebühr bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben (§ 41 Abs.4) nach § 37 Abs.2 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransportes des Abwassers. Schuldner der Kanalgebühr der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs.3 Satz 1 ist der Grundstückseigentümer, Abs.1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>übernehmen.</p> <p>§ 38 Gebührenschuldner</p> <p>1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs. 1 bis 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.</p> <p>2) Schuldner der Klärggebühr nach § 37 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes. Schuldner der Kanalgebühr nach § 37 Abs.4 Satz 1 ist der Grundstückseigentümer. Abs.1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 38 Abs. 1 bis Abs. 3 der derzeit gültigen Satzung übernommen. Hat sich in der Praxis bewährt.</p>
<p>§ 39 Bemessung der Schmutzwassermenge</p> <p>1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 und 3 ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge; 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <p>2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.</p> <p>3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.</p>	<p>§ 39 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr</p> <p>1) Bemessungsgrundlage in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge; 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge. <p>2) Bei Kleinkläranlagen sowie bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben wird die Menge des entsorgten Abwassers bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.</p> <p>3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge soll bei Einleitungen von Wassermengen aus der nichtöf-</p>	<p>§ 39 Bemessung der Schmutzwassermenge</p> <p>1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge; 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <p>2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.</p> <p>3) Bei Kleinkläranlagen sowie bei Absetzgruben mit Überlauf, bei geschlossenen Gruben sowie anderen, zuvor nicht aufgeführten, Anlagen wird die Menge des entsorgten Abwassers bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer/Betreiber zu bestätigen.</p> <p>4) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge soll bei Einleitungen von Wassermengen aus der nichtöf-</p>	<p>§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>Auf Gemarkung Eberbach gibt es noch ein paar wenige Absetzgruben mit Überlauf, daher diese Variante des Satzungstextes.</p> <p>§ 39 Abs. 3 der derzeit gültigen Satzung bleibt bestehen (neu unter § 39 Abs. 4); detaillierte Regelung hat sich bewährt.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
	<p>fentlichen Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) und sind auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu unterhalten. Solange die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 45m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>fentlichen Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt Eberbach (Städtische Dienste Eberbach) eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadt Eberbach (Städtische Dienste Eberbach) und sind auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu unterhalten. Solange die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 45m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 39 a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr</p> <p>1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor berücksichtigt.</p>	<p>§ 39 a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr</p> <p>1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3</p> <p>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.</p>	<p>§ 39 a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr</p> <p>1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9</p> <p>b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6</p> <p>c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.</p> <p>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.</p>	<p>§ 39 a Abs. 1 bis Abs. 4 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:</p> <p>a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;</p> <p>b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von m³ aufweisen.</p>	<p>4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:</p> <p>a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;</p> <p>b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert; ferner sind geeignete Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners anzubringen und zu unterhalten.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.</p>	<p>4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:</p> <p>a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;</p> <p>b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.</p>	
<p>§ 40 Absetzungen</p> <p>1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.</p> <p>2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom finden entsprechend Anwendung.</p> <p>3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von m³/Jahr ausgenommen.</p> <p>4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1</p> <p>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen m³/Jahr,</p> <p>2. je Vieheinheit bei Geflügel m³/Jahr.</p> <p>Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten</p>	<p>§ 40 Absetzungen</p> <p>1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt.</p> <p>2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadt Eberbach (Stadtwerke Eberbach) und sind auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu unterhalten.</p> <p>3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.</p> <p>4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1</p> <p>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,</p> <p>2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.</p> <p>Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten</p>	<p>§ 40 Absetzungen</p> <p>1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt.</p> <p>2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten ausschließlich von der Stadt (Städtische Dienste Eberbach) eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt (Städtische Dienste Eberbach) und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 30.09.1999 finden entsprechend Anwendung.</p> <p>3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.</p> <p>4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1</p> <p>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,</p> <p>2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.</p> <p>Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten</p>	<p>Derzeit gültige Satzung nahezu identisch zum Satzungsmuster, so übernommen. § 40 Abs. 2 etwas umfassender.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>ten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens m³/Jahr betragen.</p> <p>Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.</p>	<p>verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 48 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 45 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.</p>	<p>verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 48 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 45 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.</p>	
<p>§ 41 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser €</p> <p>2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche €</p> <p>3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser €</p> <p>4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p>5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: €,</p> <p>b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben €,</p> <p>c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist €.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr an-</p>	<p>§ 41 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je Kubikmeter Abwasser 2,75 €.</p> <p>Sie teilt sich auf in eine:</p> <p>a) Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,69 €</p> <p>b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,06 €.</p> <p>2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche 0,66 €.</p> <p>3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 33,80 €.</p> <p>4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 50,70 € und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1 lit.a, folglich 2,54 €. Die Kanalgebühr beträgt je Kubikmeter (entsprechend Abs.1 lit.b) 1,06 Euro.</p> <p>5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die gebührenpflicht besteht ein Zwölftel der Jahresgebühr an-</p>	<p>§ 41 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 2,75 €.</p> <p>Sie teilt sich auf in eine:</p> <p>a) Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,69 €</p> <p>b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,06 €.</p> <p>2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflusswirksamer versiegelter Fläche 0,66 €.</p> <p>3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser (entsprechend Abs. 1) 2,75 €.</p> <p>4) Bei Kleinkläranlagen (§ 37 Abs. 3) beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Klärschlamm 33,80 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p>5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser:</p> <p>a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,54 €</p> <p>b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,54 €,</p> <p>c) bei Abwasser aus Absetzgruben mit Überlauf 50,70 €,</p> <p>d) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) bis c) zuzuordnen ist 2,54 €.</p> <p>Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Die Kanalgebühr beträgt je Kubikmeter (entsprechend Abs.1 lit.b) 1,06 Euro.</p> <p>6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr an-</p>	<p>§ 41 Abs. 1 aus derzeit gültiger Satzung übernommen. Stadt Eberbach führt separate Kostenstellen für die Kläranlage (53805001) und die Kanalisation (53805005).</p> <p>§ 41 Abs. 2 aus derzeit gültiger Satzung übernommen.</p> <p>§ 42 Abs. 3 aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>Derzeit gültiger § 41 Abs. 3 wird zu § 41 Abs. 4.</p> <p>Derzeit gültiger § 41 Abs. 4 wird zu § 41 Abs. 5 neu gefasst, zum Teil aus Satzungsmuster übernommen.</p> <p>§ 41 Abs. 5 Satz 2 ergänzt; denn auch bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben sollen nach Messung der Abwassermenge bei Gebührenerhebung die Auf- und Abrundungsbestimmungen Anwendung finden.</p> <p>Derzeit gültiger § 41 Abs. 5 wird zum § 41 Abs. 6.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>gesetzt.</p> <p>§ 42 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit der Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>4) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>5) In den Fällen des § 38 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers</p>	<p>gesetzt.</p> <p>§ 42 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>1) In den Fällen des § 37 Abs.1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) In den Fällen des § 38 Abs.1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>3) In den Fällen des § 37 Abs.2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur Kläranlage.</p> <p>4) In den Fällen des § 37 Abs.3 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld gemäß Abs.1.</p> <p>5) In den Fällen des § 37 Abs.4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Wassers/Abwassers.</p> <p>6) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs.1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs.3 i.V.m. § 27 KAG).</p>	<p>gesetzt.</p> <p>§ 42 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit der Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.</p> <p>5) In den Fällen des § 37 Abs. 4 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld gemäß Abs. 1.</p>	<p>Satzungsmuster nahezu identisch mit derzeit gültiger Satzung, daher übernommen.</p> <p>§ 42 Abs. 6 entfällt. Gemäß der Kommentierung zu den §§ 13 und 27 des KAG ruht die Gebührenschuld bereits Kraft Gesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht.</p>
<p>§ 43 Vorauszahlungen</p> <p>1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.</p> <p>2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gem. § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.</p> <p>3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>4) In den Fällen des § 38 Abs. 2, 3 und 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>	<p>§ 43 Vorauszahlungen</p> <p>1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Ende der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.</p> <p>2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Elftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Elftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.</p> <p>3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p>	<p>§ 43 Vorauszahlungen</p> <p>1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Ende der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.</p> <p>2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Elftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche gem. § 39 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Elftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.</p> <p>3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p>	<p>Satzungsmuster nahezu identisch mit derzeit gültiger Satzung, daher übernommen. Vorauszahlungen zu jedem Monatsende haben sich bewährt und soll beibehalten werden.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
	4) In den Fällen des § 37 Abs.2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.	4) In den Fällen des § 37 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.	
<p>§ 44 Fälligkeit</p> <p>1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig</p>	<p>§ 44 Fälligkeit</p> <p>1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zu den in § 43 Abs.1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 44 Fälligkeit</p> <p>1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zu den in § 43 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.</p>	<p>Satzungsmuster nahezu identisch mit derzeit gültiger Satzung, daher übernommen.</p>
<p>VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>§ 45 Anzeigepflicht</p> <p>1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde/Stadt anzuzeigen:</p> <p>a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks</p> <p>b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.</p> <p>Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.</p> <p>2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.</p> <p>3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde/Stadt anzuzeigen</p> <p>a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;</p> <p>b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40</p>	<p>§ 45 Anzeigepflicht</p> <p>1) Binnen eines Monats sind der Stadt</p> <p>a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks</p> <p>b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben anzuzeigen.</p> <p>Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.</p> <p>2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen:</p> <p>a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;</p> <p>b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);</p> <p>c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung.</p> <p>3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschildner der Stadt in prüffähiger Form die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1), mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die</p>	<p>§ 45 Anzeigepflicht</p> <p>1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:</p> <p>a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks</p> <p>b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.</p> <p>Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.</p> <p>2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.</p> <p>3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen</p> <p>a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;</p> <p>b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39</p>	<p>§ 45 Abs. 1 bis Abs. 10 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>Abs. 1 Nr. 3); c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).</p> <p>4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.</p> <p>5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe des § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.</p> <p>6) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde/Stadt mitzuteilen: a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p>8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.</p> <p>9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung seine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder be-</p>	<p>Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.</p> <p>4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Lageplan zur Verfügung.</p> <p>5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.</p> <p>6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen: a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p>7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 3); c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).</p> <p>4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.</p> <p>5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe des § 39 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.</p> <p>6) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen: a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p>8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.</p> <p>9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung seine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder be-</p>	

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>seitigt werden kann.</p> <p>10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.</p>		<p>seitigt werden kann.</p> <p>10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.</p>	
<p>§ 46 Haftung der Gemeinde/Stadt</p> <p>1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde/Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.</p> <p>2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.</p> <p>3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde/Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 46 Haftung der Stadt</p> <p>1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.</p> <p>2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.</p> <p>3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 46 Haftung der Stadt</p> <p>1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.</p> <p>2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.</p> <p>3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 46 aus Satzungsmuster übernommen.</p>
<p>§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer</p> <p>Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde/Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer</p> <p>Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer</p> <p>Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 47 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>
<p>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;</p> <p>2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffent-</p>	<p>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;</p> <p>2. entgegen § 6 Abs.1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentli-</p>	<p>§ 48 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;</p> <p>2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffent-</p>	<p>§ 48 Abs. 1 aus Satzungsmuster übernommen.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>lichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;</p> <p>3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;</p> <p>5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde/Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;</p> <p>7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde/Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;</p> <p>8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;</p> <p>9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;</p> <p>10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;</p> <p>11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.</p> <p>2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>chen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;</p> <p>3. entgegen § 6 Abs.2 Nr. 8 Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser, ohne besondere Genehmigung der Stadt, in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>4. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>5. entgegen § 8 Abs.2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;</p> <p>6. entgegen § 15 Abs.1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;</p> <p>7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 herstellt;</p> <p>8. entgegen § 18 Abs.1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;</p> <p>9. entgegen § 18 Abs.3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;</p> <p>10. entgegen § 20 Abs.1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.</p> <p>11. entgegen § 45 Abs.1 bis 6 den Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p>2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs.1 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>lichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;</p> <p>3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;</p> <p>5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;</p> <p>6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;</p> <p>7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;</p> <p>8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;</p> <p>9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;</p> <p>10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;</p> <p>11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.</p> <p>2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 Nr. 3 der derzeit gültigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 5 des Satzungsmuster wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 6 der derzeit gültigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 7 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 7 der derzeit gültigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 8 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der derzeit gültigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 9 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 9 der derzeit gültigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 10 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 10 der derzeitigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 1 Nr. 11 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Nr. 11 der derzeitigen Satzung wird gestrichen. Die Regelung findet sich in Abs. 2 des Satzungsmusters wieder.</p> <p>§ 48 Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeit-</p>	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeit-</p>	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeit-</p>	<p>§ 49 Abs. 1 und Abs. 2 aus Satzungsmuster übernommen. Muster und Stadt Fassung identisch.</p>

Satzungsmuster	Aktuelle Fassung der Stadt Eberbach	Neufassung	Kommentierung
<p>punkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.</p> <p>2) Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>	<p>punkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.</p> <p>2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.06.1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.</p>	<p>punkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.</p> <p>2) Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>	